

Bund



**Bund**

## **Sonderfonds für Messen und Ausstellungen**

Messen und Ausstellungen sind ein fester Bestandteil der deutschen Volkswirtschaft. Sie sorgen für Wachstum und Beschäftigung, setzen Impulse für Handel und Wettbewerb und sind ein wichtiges Marketinginstrument der exportorientierten Unternehmen. Der Messeplatz Deutschland ist weltweit führend bei der Durchführung internationaler Messen – und soll es bleiben.

Mit einem Sonderfonds sichern Bund und Länder die Vorbereitungskosten von Messen und Ausstellungen gegen das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage ab. Damit sollen Anreize zur Planung und Durchführung von Messen und Ausstellungen gesetzt werden. Denn die Vorbereitung der Veranstaltungen ist mit kostenintensiven Investitionen über einen langen Zeitraum verbunden.

Nur wenn Messen und Ausstellungen geplant und organisiert werden, können damit verbundene Aufträge in der verbundenen Dienstleistungswirtschaft ausgelöst werden. Der Sonderfonds ist daher nicht nur für Veranstalterinnen und Veranstalter, sondern für die gesamte Messewirtschaft eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Hilfen der Bundesregierung, der Länder und der Kommunen.

Der Rahmen der Absicherung

Messen und Ausstellungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen

entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer kurzfristigen Absage erheblich. Da das Risiko einer behördlichen Veranstaltungsuntersagung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegenwärtig nicht versicherbar ist, wird über den Sonderfonds eine Ausfallabsicherung für Messen und Ausstellungen angeboten. Die Absicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb bei erfolgter Registrierung 80 Prozent der Ausfallkosten, falls eine geplante Messe oder Ausstellung pandemiebedingt nicht stattfinden kann.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen.

Die Absicherung deckt das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage ab. Grund für die Absage muss eine behördliche Untersagung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sein. Das Risiko einer Verschiebung oder Teilabsage (im Sinne einer Kapazitätsreduzierung) ist aus beihilferechtlichen Gründen von der Absicherung nicht umfasst.

Höhe:

Im Falle einer pandemiebedingten Absage

übernimmt die Absicherung maximal 80 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen sowie etwaige Versicherungsleistungen und Förderungen von den Ausfallkosten abgezogen.

#### Abgedeckte Kosten:

Ähnlich wie bei der durch die Bundesregierung angebotenen Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste der berücksichtigungsfähigen Kosten. Abgedeckt von der Absicherung sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Registrierung oder Antragstellung angefallen sind.

#### Registrierung und Beantragung der Ausfallabsicherung

: Das veranstaltende Unternehmen registriert die Veranstaltung vor der geplanten Durchführung und legt dabei auch eine durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberaterin oder Steuerberater) überprüfte Kostenkalkulation sowie grundsätzlich den behördlichen Festsetzungsbescheid vor. Eine Registrierung der Veranstaltung ist möglich, solange das maximale Absicherungsvolumen des Sonderfonds in Höhe von 600 Mio. Euro durch vorherige Registrierungen noch nicht ausgeschöpft wurde. Muss die Veranstaltung Corona-bedingt abgesagt werden, kann die Auszahlung der Absicherung beantragt werden. Die konkreten Verluste und entstandenen Kosten werden dabei vom veranstaltenden Unternehmen nachgewiesen und von

prüfenden Dritten bestätigt. Das veranstaltende Unternehmen verpflichtet sich zu einem kostenminimierenden Verhalten.

#### Fristen:

Um von der Absicherung zu profitieren, müssen Messen und Ausstellungen spätestens zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung registriert werden. Eine Registrierung kann bis spätestens 28. Februar 2022 vorgenommen werden. Berücksichtigungsfähig sind Messen und Ausstellungen, deren planmäßiges Durchführungsdatum im Zeitraum bis zum 30. September 2022 liegt. Die Antragstellung auf Auszahlung der Absicherung muss innerhalb von drei Monaten nach dem planmäßigen Durchführungsdatum der Messe oder Ausstellung, spätestens jedoch bis zum 15. November 2022 vorgenommen werden.

#### Welche Veranstaltungen können abgesichert werden?

Über den Sonderfonds können Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung abgesichert werden, die in Deutschland stattfinden. Die Messe oder Ausstellung muss als solche von der zuständigen Behörde festgesetzt werden (§ 69 GewO). Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, deren planmäßiges Durchführungsdatum im Zeitraum bis zum 30. September 2022 liegt.

#### Wer kann Veranstaltungen registrieren?

Berechtigt zur Registrierung sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen. Das Unternehmen muss über eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen Sitz

Bund



der Geschäftsführung verfügen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sein. Veranstalter ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung trägt.

Wie funktioniert die Absicherung?

Messen und Ausstellungen müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung und spätestens bis zum 28. Februar 2022 registriert werden. Sollte die Durchführung der Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Untersagung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abgesagt werden, kann die Absicherung in Anspruch genommen werden. Über die Absicherung wird der größte Teil der nachgewiesenen Ausfallkosten abgedeckt, im Einzelfall bis zu 8 Mio. Euro pro Veranstaltung.

Die Registrierung ist ab dem 25. Oktober 2021 möglich

Im Einzelnen sehen die **Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung** Folgendes vor:

Der „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ soll durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für die Messe- und Ausstellungswirtschaft ausgleichen und Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, entschädigen. Die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsberechtigt für Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. Gemeinnützige Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen, sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind; das gilt auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

a) Veranstalter im Sinne des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Messe oder Ausstellung trägt, unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters.

b) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt

und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen. Berücksichtigungsfähig für Billigkeitsleistungen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist eine Messe nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde.

c) Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert. Berücksichtigungsfähig für Billigkeitsleistungen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist eine Ausstellung nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde.

Ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind.
- b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission), sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt nicht für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

### **Art und Höhe der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“**

Veranstalter von Messen und Ausstellungen in Deutschland können eine Ausfallabsicherung beantragen. Diese Ausfallabsicherung entschädigt Veranstalter anteilig für entstandene Schäden, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch eine behördliche Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 dadurch betroffen ist, dass eine von ihnen geplante Durchführung einer Messe oder Ausstellung unmöglich ist, da ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt. Das Verbot muss auf einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen und zeitlich nach der Registrierung der Veranstaltung gemäß Ziffer 4 Absatz 1 eingetreten sein. Entsprechende Nachweise sind vom Begünstigten zu erbringen.

Ausgleichsfähig ist ein Schaden, der aus einem Verbot im Sinne von Absatz 1 resultiert. Der Schaden ist die Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits. Es ist der durch das

## Bund



Verbot tatsächlich entstandene Schaden im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu berechnen. Im Rahmen der Antragstellung gemäß Ziffer 4 Absatz 2 hat der Begünstigte eine Abrechnung über die Veranstaltung und den tatsächlich entstandenen Schaden einschließlich entsprechender Nachweise zu entstandenen Kosten einzureichen. Diese Abrechnung muss von einem prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG erstellt oder geprüft sein.

Zu den veranstaltungsbezogenen Kosten im Sinne des Absatz 2 Satz 4 zählen tatsächlich angefallene Kosten gemäß der folgenden Aufzählung in maximal branchenüblicher Höhe unabhängig davon, ob diese durch eigenes Personal oder durch Beauftragung eines Dritten angefallen sind:

### Miet- und Pachtkosten:

- Veranstaltungsstätten
- Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
- Sonstige erforderliche Nutzflächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen)

- Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungsausstattung

### Mobile Infrastruktur

- Mobile Sanitäreanlagen
- Ver- und Entsorgung Strom, Brennstoffe, Fernwärme, Wasser, Abwasser, IT & TK Absperrsysteme

- Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- Werbekosten
- Mietfahrzeuge und –maschinen

### Sonstige veranstaltungsbezogene Kosten:

- Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung

- Personal, Dienstleister und Subunternehmer
- Veranstaltungsordnungsdienst

- Sicherheit
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr/Brandwache
- Polizei

- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- Agenturkosten

### Marketing und Kommunikation

- Vertriebs- und Akquisitionskosten
- Redner, Referenten, Moderatoren
- Reise- und Unterbringungskosten
- Transport und Logistik

### Standbau/Messebau

- Catering (inkl. Einkauf verderblicher Ware)

- Versicherungen
- Genehmigungen und Abgaben
- Ticketingkosten, Registrierungskosten
- Reinigung und Entsorgung
- Winterdienst

- Teilnehmer Sachkosten
- Druck- und Verteilkosten von Presseerzeugnissen
- Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- Leihgebühren
- Abwicklung der Veranstaltung (inklusive Ausfallhonorare), Stornierungsgebühren
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

- Sofern erforderlich Kosten des prüfenden Dritten

Die unter Anwendung der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten und nachgewiesenen Schäden sind bis zu 80 %

